



Az.:

**Satzung
der Gemeinde Gmund a. Tegernsee
über die Benutzung des Pius-Kinderhaus und der Kinderkrippe Zwergenburg
(Kinderhaus- und Krippensatzung – KKS)**

vom 23.07.2019

Aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Satzung:

**§ 1
Grundsätzliches / Trägerschaft / Rechtsform**

- (1) ¹Die Gemeinde Gmund betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind:
1. Die Kinderkrippe Zwergenburg für Kinder mit einem Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren;
 2. das Pius-Kinderhaus mit einem Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Altersbereich 1) und für Schulkinder vom Beginn bis zum Ende des Grundschulbesuchs (Altersbereich 2).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3
Elternbeirat**

- (1) ¹Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. ²Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

(1) ¹Die Anmeldung ist bei den Leitungen der Kindertageseinrichtungen möglich. ²Sie erfolgt in der Regel an den „Anmeldetagen“ (üblicherweise im Februar/März für das kommende Betreuungsjahr, siehe § 11), sonst nach telefonischer Vereinbarung.

(2) ¹Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und Sorgeberechtigten zu geben. ²Änderungen der Anschrift oder der Telefonnr. (Wohnung und Arbeitsplatz) sind unverzüglich zu melden. ³Erforderliche Bescheinigungen (siehe Aufnahmekriterien) sind spätestens einen Monat nach der Anmeldung abzugeben.

(3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Sorgeberechtigten die Buchungszeiten im Voraus verbindlich für das Kinderbetreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht. ³Sie umfassen die von jeder Kindertageseinrichtung individuell festgelegte Kernzeit von bis zu 4 Stunden pro Tag, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist, sowie die weiteren von den Sorgeberechtigten festgelegten Nutzungszeiten. ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 5 Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde Gmund a. Tegernsee. Die sorgeberechtigten Personen werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.

(2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bzw. der Wechsel zwischen den Altersbereichen im Pius-Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Die Vergabe der Plätze erfolgt unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern grundsätzlich nach Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder und/oder deren Familien in sich in einer besonderen Notlage befinden;
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und erwerbstätig oder in Ausbildung ist. Nichtehele Partnerschaften werden Ehepaaren gleichgestellt und sind somit nicht als alleinerziehend i. S. d. Satz 1 anzusehen;
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind (mindestens 50 % der Sollarbeitszeit).
4. Des Weiteren gilt
 - a) für die Kinderkrippe Zwergenburg:
Grundsätzlich werden jüngere Kinder vor den älteren Kindern aufgenommen;
 - b) für das Pius-Kinderhaus:
 - aa) Im Altersbereich 1 werden grundsätzlich Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, vor jüngeren Kindern aufgenommen;
 - bb) im Altersbereich 2 werden grundsätzlich jüngere Kinder vor älteren Kindern aufgenommen. Im Übrigen haben die Kinder mit der längeren Buchungszeit Vorrang.

(3) ¹Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege beizubringen. ²Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn die Dringlichkeit nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Aufnahme in die Kinderkrippe Zwergenburg erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(5) ¹Die Aufnahme in das Pius-Kinderhaus erfolgt nur für den Altersbereich 1 unbefristet. ²Beim Wechsel vom Altersbereich 1 zum Altersbereich 2 ist das Auswahlverfahren zur Platzvergabe jeweils neu durchzuführen. ³Wenn das Kind dabei nicht ausgewählt wird, endet der Besuch spätestens mit der Zugehörigkeit des bisher besuchten Bereichs.

(6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme ist befristet für das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird (siehe § 17).

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

1. Kinderkrippe Zwergenburg: Mo-Do 7.30 Uhr - 17.00 Uhr; Fr. 7.30 Uhr - 16.00 Uhr.
2. Pius-Kinderhaus:
 - a) Altersgruppe 1: Mo-Fr 7.15 Uhr - 16.30 Uhr;
 - b) Altersgruppe 2:
Mo-Do 11.00 Uhr - 17.00 Uhr; Fr 11.00 Uhr - 16.30 Uhr und
in den Schulferien Mo, Di, Do, Fr 8.00 Uhr – 15 Uhr, Mi 8.00 Uhr – 17.00 Uhr.

(2) ¹Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen in den Schulferien werden im Einvernehmen mit der Leitung und dem Elternbeirat in Absprache mit dem ersten Bürgermeister rechtzeitig festgesetzt und in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. ²Die Kindertageseinrichtungen bleiben darüber hinaus an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegebenen Tagen und geschlossen.

(3) Die pädagogische Kernzeit wird von den Kindertageseinrichtungen in ihrer Konzeption festgelegt.

§ 7 Mindestbuchungszeit / Betreuungsvertrag

(1) ¹Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt.

(2) ¹In der Kinderkrippe Zwergenburg beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Stunden pro Woche. ²Die Kinder müssen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein. ³In jeder Gruppe gibt es bis zu 3 Plätze, die sich Vormittags- und Nachmittagskinder teilen können. ⁴Hier gilt abweichend von Satz 1 eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche.

(3) ¹Im Pius-Kinderhaus gelten folgende Mindestbuchungszeiten:

1. Altersgruppe 1:
20 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
2. Altersgruppe 2:
15 Stunden pro Woche. Die Kinder müssen an mind. 3 Tagen pro Woche anwesend sein.

(3) ¹Im Rahmen der Öffnungszeiten haben sorgeberechtigte Personen die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. ²In der Kernzeit (i.d.R. 8 – 12 Uhr) sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Kindertageseinrichtung teilnehmen. ³Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind.

(4) ¹Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den sorgeberechtigten Personen und der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, vertreten durch die Einrichtungsleitung, abzuschließen ist.

(5) ¹Änderungen von vereinbarten Buchungszeiten über die Kernzeiten hinaus können entsprechend dem BayKiBiG während eines Betreuungsjahres (§ 11) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden.

²Diese Umbuchungen sind kostenpflichtig, die Höhe wird in der Gebührensatzung geregelt.

³Abweichungen, die eine Veränderungen der Buchung bedingen, sind nur in abschließend benannten Fällen möglich:

1. Veränderung der Erwerbstätigkeit der sorgeberechtigten Person (unter Vorlage von Nachweisen) oder
2. Korrektur einer Fehleinschätzung des Bedarfs für das Kind (in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung).

⁴Die Anpassung der Buchungszeiten im 1. Buchungsmonat des Betreuungsjahres (i.d.R. September) sind hiervon nicht betroffen.

§ 8

Regelmäßiger Besuch

(1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. ²Sorgeberechtigte Personen sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) ¹Sorgeberechtigte Personen haben schriftlich zu erklären, ob das Kind allein vom Pius-Kinderhaus nach Hause gehen darf. ²Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

§ 9

Verpflegung

(1) In der Kinderkrippe Zwergenburg erhalten gegen Entgelt der Eltern alle Kinder am Vormittag und Nachmittag eine kalte Brotzeit und eine warme Mahlzeit (Mittagessen).

(2) Im Pius-Kinderhaus gilt:

1. In der Altersgruppe 1 erhalten gegen Entgelt der Eltern alle Kinder, die bis 13.30 Uhr oder länger gebucht haben, eine warme Mahlzeit.
2. In der Altersgruppe 2 erhalten gegen Entgelt der Eltern alle Kinder eine warme Mahlzeit.

§ 10

Krankheit, Anzeige

(1) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. ²Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) ¹Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit beim Kind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird („Merkblatt Infektionsschutzgesetz“ wird mit dem Vertragsabschluss ausgehändigt!).

²Satz 1 gilt entsprechend bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei einem Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

(4) ¹Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. ²Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.; auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B.: ein Sport-/Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

(5) Ansteckende/übertragbare Krankheiten werden (anonym) an den Anschlagtafeln in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee Elternbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten/n; Sprechzeiten und Elternabende

(1) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der sorgeberechtigten Personen ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen, die Mitwirkungsmöglichkeiten nutzen und die Gesprächsangebote wahrnehmen.

(2) ¹Die Termine werden durch Elternbriefe oder Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. ²Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Betretungsrecht

Das Betreten der Kindertageseinrichtungen ist (sorgeberechtigten) Personen nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

(1) ¹Sorgeberechtigte Personen haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. ²Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf, oder wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar zum Ende der vereinbarten Buchungszeit. ⁴Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(2) ¹Für die Kinderkrippe Zwergenburg und Pius-Kinderhaus, Altersbereich 1 gilt:
²Sorgeberechtigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. ³Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung, in der jeweiligen Gruppe, und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder andere abholberechtigte Personen beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. ⁴Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, werden im Betreuungsvertrag genannt.

(3) Für das Pius-Kinderhaus, Altersbereich 2 gilt:

¹Der Kinderhort übernimmt kraft des Aufnahmevertrags die Aufsichtspflicht des Kindes.

²Sie beginnt, wenn das Kind persönlich in der Gruppe abgegeben wird bzw. mit der Meldung des Kindes bei einer Mitarbeiterin (sofern das Kind alleine in den Hort gehen darf) und endet beim Abholen durch die Personensorgeberechtigten bzw. des „Abholers“ oder bei Alleingängern nach Abmeldung. ³Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, werden im Betreuungsvertrag genannt. In Ausnahmefällen ist der Kinderhort zu informieren.

§ 16

Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigte/n

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Kündigung, Ausschluss nach § 17 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 gehört, aus.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen.

(3) ¹Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. ²Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

(4) Jede Änderung der Buchungszeiten und jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde Gmund a. Tegernsee

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom Träger von dem weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. sorgeberechtigte Personen wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten, sofern innerhalb einer Frist von 14 Tagen durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist (§ 7),
4. sorgeberechtigte Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der genannten Mahnfrist im Rückstand ist/sind (zwei Monatsbeiträge und/oder mind. 50 €),
5. sich die Erwerbstätigkeit von Personensorgeberechtigten verändert (siehe § 5),
6. sonstige wichtige Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Wegzug aus der Gemeinde Gmund a. Tegernsee, wenn „Einheimische“ Kinder auf der Warteliste stehen).

(3) Vor einer Kündigung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 18 Unfallversicherung

(1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen

der Einrichtung auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ² Personensorgeberechtigte haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung

§ 19 Schadenersatz

Wird eine Kindertageseinrichtung zeitweilig geschlossen (§ 6), haben Personensorgeberechtigte keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung, auf Schadenersatz oder vergleichbaren Anspruch.

§ 20 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger insbesondere folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift von Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, wie Elternbeitrag und Berechnungsgrundlagen.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Fristen.

(3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 21 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

1. Die Satzung über Benutzung des Pius-Kindergartens der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kindergartensatzung) vom 01.03.2006,
2. die Satzung über die Benutzung des Kinderhorts der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Hort-Betreuungssatzung) vom 25.06.2012,
3. die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kinderkrippensatzung) vom 01.09.2013, geändert durch Satzung vom 27.01.2016.

Gmund a. Tegernsee, 23.07.2019
Gemeinde Gmund a. Tegernsee

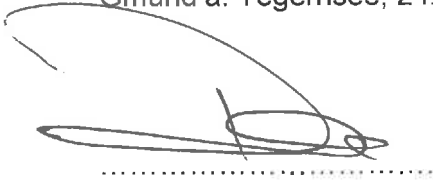

Alfons Besel
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.07.2019 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 15. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.07.2019 angeheftet und am 09.08.2019 abgenommen.

Gmund a. Tegernsee, 24.07.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop at the top and a horizontal line with a small flourish at the end.

.....
Georg Dorn
Kämmerer